

Übersetzung von Rechtstexten

Slavomíra Tomášiková

Einleitung

Infolge der Globalisierung in den letzten Jahrzehnten kommt es zur Vereinheitlichung einzelner Rechtssysteme. Nach dem Beitritt der Slowakischen Republik zur Europäischen Union wird auf unser Rechtssystem das Europäische Recht angewandt, womit die Notwendigkeit professioneller Übersetzer ständig wächst. Diese werden sehr oft mit neuen Erscheinungen konfrontiert, zu denen es keine adäquaten Ausdrücke gibt und oftmals greifen sie dann zu Internationalismen und Neologismen.

In unserem Beitrag werden wir unsere Aufmerksamkeit nicht den Übersetzungen der EU-Dokumente widmen, sondern den Übersetzungen der Verwaltungs- und Rechtsdokumente vereidigter Übersetzer, da diese sich in den meisten Fällen aufgrund mangelnder Literatur zu diesem Thema auf ihre eigenen Fähigkeiten verlassen müssen.

Die Situation der Translatologie in der Slowakei (nicht zu vergessen sind die Namen wie Popovič, Vilikovský), ist mit einer in Deutschland nicht zu vergleichen, wo die Translatologie eine lange Tradition hat, von der andere translatologische Richtungen in anderen Ländern beeinflusst werden. Allmählich erschien theoretisch- und auch fachorientierte Literatur, die sich aber auf Übersetzungen von EU-Rechtstexten konzentriert. Diese kann sicher den Übersetzern bei der Übersetzung von Verwaltungs- und Rechtstexten große Hilfe leisten, diese Texte bedürfen aber aufgrund unterschiedlicher Textsorten der Ausarbeitung eines eigenen Begriffsapparats, formaler und inhaltlicher Struktur und anderer Besonderheiten.

Im Beitrag versuchen wir, aufgrund durchgeführter Analysen ausgewählter Textsorten einige Regeln für Übersetzungen aus der deutschen in die slowakische Sprache zu formulieren, die den Übersetzern bei der Übersetzung verschiedener Textsorten behilflich sein können.

Es ist wichtig zu betonen, dass es sich bei den Übersetzungen ausschließlich um dokumentarische Übersetzung handelt, bei der die Translate nur einen informativen und keinen rechtskräftigen Charakter haben, weil sie sich nach einem anderen Rechtssystem richten. Aufgrund dieser übersetzten Dokumente werden im Ausland neue Dokumente ausgestellt, die sich dann nach dem heimischen Rechtssystem richten und auch rechtskräftigen Charakter haben.

Klassifizierung von Rechtstexten

Die Klassifizierung von Rechtstexten aus funktionaler Sicht ist unserer Meinung nach für die Wahl der Übersetzungsstrategie relevant, weil man bei der Übersetzung eines Gesetzes eine andere Strategie als bei einem Urteil anwendet.

Bei der Klassifizierung von Rechtstexten gehen wir von der ursprünglichen Typologie von Katharina Reiß aus (vgl. Reiß 1971: 34), die in Anlehnung an das Bühlersche Organon-Modelle drei Texttypen, den informativen, den expressiven und den appellativen Texttyp, erarbeitete. Die angegebene Typologie wurde später von Christiane Nord (1988) um den vierten Texttyp, den phatischen Typ, erweitert.

Die Texttypologie von Reiß wurde heftiger Kritik unterzogen. Zu den Kritikern gehörte auch J. Albrecht (2005: 259). Seiner Meinung nach, ist unter einem Texttyp die Gruppe von Texten zu verstehen, bei denen eine allgemeine Absicht des Autors überwiegt: erzählen, beschreiben usw. Bei einer Textsorte handelt es sich laut Albrecht (ebenda) um die Technik einer

sprachlichen Gemeinschaft, bestimmte Zweckformen der Äußerung laut konventionellen Mustern zu schaffen.

Eine von der Texttypologie von Reiß ausgehende und in Bezug auf die Rechtstexte erarbeitete Texttypologie finden wir bei Daum (2003: 35). Er unterscheidet nach typischen Funktionen und wesentlichen Inhalten vier Typen von Rechtstexten:

1. normative Texte,
2. rechtsanwendende Entscheidungen,
3. Formulartexte,
4. informative Texte.

Nach dem Grad der Abstraktion und Konkretheit, nach Generalisierung und Individualisierung des Empfängers unterscheidet Daum (ebenda) folgende Texte:

1. generell-abstrakte,
2. generell-konkrete,
3. individuell-konkrete,
4. individuell-abstrakte.

Übersetzungsstrategien bei der Übersetzung von Rechtstexten

Die theoretische Grundlage bei der Übersetzung der Rechtstexte bildet die funktional orientierte Übersetzung von Nord (1989, 1993). Laut dieser Theorie unterscheidet man dokumentarische und instrumentelle Übersetzung. Im Fokus unserer Untersuchungen steht die dokumentarische Übersetzung, da sie „die Funktion hat, eine Kommunikationshandlung, die in der Kultur A unter bestimmten situationellen Bedingungen stattgefunden hat, zu dokumentieren und dem Zielempfänger bestimmte Aspekte dieser vergangenen Kommunikationshandlung nahezubringen“ (Nord 1989: 102).

Bei der Übersetzung von Rechtstexten wird auch die Skopos-Theorie (Vermeer 1992) angewandt, was für den Übersetzer bedeutet, dass er im Rahmen des Übersetzungsauftrags über die Zielgruppe informiert werden muss. Eine funktional orientierte Übersetzung für Laien dient zur Informationsvermittlung, im Gegensatz zur Zielgruppe der Anwälte, die eine detaillierte Übersetzung zur Prozessführung brauchen.

Laut Engberg (1999: 70) sowie anderen Autoren ist bei der Übersetzung von Rechtstexten die Orientierung an der Ausgangssprache dominant, weil dem Empfänger in der Zielsprache die Einsicht in das System der Ausgangssprache gewährleistet werden sollte. Das Übersetzungsziel eines Urteils besteht darin, dem Empfänger zu ermöglichen, einen für ihn unverständlichen Text verständlich zu machen, wobei der Text in der Zielsprache keinen rechtskräftigen Charakter haben sollte. Bei der Übersetzung von Rechtstexten werden jeweils zwei unterschiedliche Rechtssysteme miteinander verglichen und aus diesem Grund ist es das Ziel der Übersetzung, dem Empfänger Hilfe bei der Einsicht in das andere Rechtssystem zu leisten. Die Orientierung an der Ausgangssprache bedeutet, dass der Text auf der Makroebene unverändert bleiben soll, was für den Übersetzer kein Problem darstellt. Das Problem entsteht erst bei der Übersetzung der Begriffe, Termini.

Für die Übersetzung der Rechtstexte schlägt Arntz (1999: 145) die Kooperation der kontrastiven Terminologie mit dem Rechtsvergleich vor. Seiner Meinung nach ermöglicht die kontrastive Terminologie, Begriffszusammenhänge sowie Gleichwertigkeit von Begriffen zu schaffen. Die Rechtsvergleichsmethode hilft bei der Lösung eines bestimmten Problems in unterschiedlichen Rechtssystemen unter der Voraussetzung eines funktionalen Zugangs.

Die nachstehenden Übersetzungsstrategien, die Daum (2003: 41) bei der Übersetzung der Rechtstexte vorschlägt, betreffen die lexikalische Ebene:

1. verfremdende Übersetzung (an Ausgangssprache orientiert)
2. einbürgernde Übersetzung (an Zielsprache orientiert)
3. Verzicht auf die Übersetzung durch Wiedergabe des ausgangssprachlichen Terminus
4. explikative Übersetzung, Erläuterung des ausgangssprachlichen Terminus
5. Weglassen des sperrigen Begriffs

Die dritte Art der Strategie kann man laut Daum (ebenda) dann verwenden, wenn der Terminus von einem anderen Übersetzer zurückübersetzt wird, z.B. bei der Bezeichnung der Gerichte oder Behörden, damit bei der Rücksendung der Dokumente der Empfänger identifiziert wird.

Die explikative Übersetzung wird dann verwendet, wenn es das entsprechende Rechtsinstitut oder die Behörde in der Zielsprache nicht gibt.

Das Weglassen eines sperrigen Begriffs kann man dann in Erwägung ziehen, wenn die Aussage ein Pleonasmus ist.

Übersetzung von Rechtstexten

Bei der Übersetzung von Rechtstexten aus der deutschen Sprache muss sich der Übersetzer der Tatsache bewusst sein, dass die deutsche Sprache als Rechtssprache in mehreren Rechtssystemen verwendet wird: in Deutschland, Österreich und auch in der Schweiz. Er muss sich also zuerst für die Rechtsordnung der Zielsprache entscheiden. Folglich muss er die Semantik der Begriffe, bzw. Termini in der Ausgangssprache genau erforschen und dann den Begriff in der Zielsprache mit möglichst nächstliegender Bedeutung aufsuchen. Praktisch bedeutet das, dass er nicht nur aus einer Sprache in die andere übersetzt, sondern dass er aus einer Sprache mit bestimmter Rechtsordnung in die andere Sprache mit anderer Rechtsordnung übersetzt, d.h. er vergleicht die Rechtssysteme beider Sprachen und aufgrund des Recherchierens sucht er nach dem Inhalt der Rechtsbegriffe in beiden Rechtssystemen.

Bei den Übersetzungsstrategien sprachen wir über den Rechtsvergleich und über die kontrastive Terminologie. Im Zusammenhang mit dem Rechtsvergleich ist es notwendig festzustellen, dass nicht die eigentlichen Rechtsnormen oder Begriffe miteinander verglichen werden, sondern der Gesamtzusammenhang dieser Normen (Sandrini 1996: 149). Das bedeutet, dass es sich bei dem Rechtsvergleich nicht um die Suche nach zwei Begriffen und um deren Vergleich handelt, sondern um den Vergleich von allem, was der Text anbietet. Es kann nämlich passieren, dass ein bestimmter Begriff in einem bestimmten Rechtssystem überhaupt nicht vorkommt oder in einem anderen Kontext verwendet wird. Das *tertium comparationis* beim Rechtsvergleich ist laut Sandrini (ebenda) nicht die eigentliche Norm, sondern das Problem, das diese Norm löst. In diesem Fall sprechen wir von einem funktionalen Rechtsvergleich (ebenda).

Für die kontrastive Terminologie im Bereich Recht sind die legalen Definitionen relevant (Frisch 1993 zit. in Sandrini 1996: 91f), die von den Gesetzgebern geschaffen werden. Er unterscheidet zwei Arten der legalen Definitionen (ebenda):

1. Reine oder direkte legale Definition, bei der der Gesetzgeber explizit die einzelnen Merkmale des Begriffs angibt, z.B.: „ist der...“. Beispiel: *r Angeklagte*: jemand, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist (§ 157 Hs. 2 StPO). Im Slowakischen: *obžalovaný, predtým obvinený*. Po nariadení hlavného pojednávania sa obvinený stáva obžalovaný. *r Angeschuldigte*: ist der Beschuldigte, gegen den die Anklage erhoben ist. Im Slowakischen: *obvinený, proti ktorému podá prokurátor obžalobu príslušnému súdu*.
2. Indirekte oder versteckte legale Definition, die häufiger als die direkte legale Definition vorkommt. Zum Beispiel: Verfahrenshilfe: Wenn eine Verfahrenspartei die Kosten eines

Verfahrens nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts für sich und ihre Familie bezahlen kann, wird auf Antrag vom zuständigen Gericht Verfahrenshilfe bewilligt, sofern die Prozessführung nicht mutwillig oder aussichtslos ist. Verfahrenshilfe umfasst: Befreiung von Gerichtsgebühren und Gebühren von Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen, unentgeltliche Beistellung des Rechtsanwalts usw.¹

Das Ziel einer so orientierten zweisprachigen kontrastiven Terminologie besteht laut Sandrini (1996:136) darin, die Begriffe und Bezeichnungen laut fachlichen Inhaltskriterien in beiden Sprachen zu entdecken und dem Empfänger möglichst viele Informationen über diese Begriffe und Bezeichnungen zu gewährleisten.

Für die praktische Terminologearbeit sind drei Arten der Definitionen von großer Wichtigkeit (Mayer 1998: 32–33):

1. Inhaltsdefinition: geht von einem schon bekannten oder definierten übergeordneten Begriff aus und bestimmt den Begriff aufgrund seiner Merkmale, z.B.: „Die Geburtsurkunde ist eine Personenstandsurkunde, in der der Name des Kindes und die familiäre Situation zur Zeit der Geburt festgehalten werden.
2. Umstandsdefinition: hier handelt es sich um die Definition eines Begriffs durch die Nennung seiner untergeordneten Begriffe, die im Rahmen eines bestimmten Begriffsystems auf gleicher Ebene der Abstraktion stehen, z.B.: Zu den Personenstandsurkunden gehören die Geburtsurkunde, die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde“.
3. Bestandsdefinition: besteht aus der Nennung einzelner Teile des Begriffs, z.B.: „Die Ehefähigkeit besteht aus der Geschäftsfähigkeit und der Ehemündigkeit“.

¹ Na Slovensku má právo na poskytnutie právnej pomoci bez finančnej účasti žiadateľ/klient vtedy, keď spĺňa súčasne tieto tri podmienky: - nachádza sa v stave materiálnej núdze: v stave materiálnej núdze sa žiadateľ/klient nachádza vtedy, keď jeho príjem nedosahuje 1,4 násobok sumy životného minima alebo je poberateľom dávky v hmotnej núdzi a príspevkov k dávke a využívanie právnych služieb si nemôže zabezpečiť iným svojím majetkom. (Pr.: Prepočet 1,4 násobku sumy životného minima (ŽM) pre jednu dospelú osobu sa rovná sume 272,41€. Počtom spolu posudzovaných osôb sa hranica násobku ŽM zvyšuje. Napríklad pri dvoch dospelých osobách sa 1,4 násobok rovná sume 462,45 Eur).

- nejde o zrejmu bezúspešnosť sporu: ak sa spor, v ktorom žiada klient o poskytnutie právnej pomoci, po jeho posúdení centrom javí ako zrejme bezúspešný, napríklad pre uplynutie zákonných lehôt alebo pre nedostatok dôkazov.

- hodnota sporu prevyšuje hodnotu minimálnej mzdy ustanovenej zákonom: splnenie tejto podmienky sa žiada v sporoch, ktorých hodnotu je možné vyčísliť a táto hodnota prevyšuje sumu minimálnej mesačnej mzdy. Splnenie tejto podmienky sa nevyžaduje, ak hodnotu sporu nie je možné vyčísliť (napr. ak rodič žiada o zvýšenie výživného na dieťa).

Übersetzung ausgewählter Textsorten aus der deutschen in die slowakische Sprache

Text 1a)

Bezirksgericht (Stadt)

AZ

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Straße 2

0000 Stadt

Tel.: 000000000

Fax: 000000000

Hauptverhandlung

Gericht

Bezirksgericht (Stadt)

Tag und Stunde des Beginns

00.00.2000, 00.00 Uhr

Ende

17.00 Uhr

Strafsache

gegen XY

wegen § 127 StGB

Anwesende:

Richterin

Mag. XY

Sachverständiger

–

Schriftführer(in):

– (Tonträger)

Öffentliche Anklägerin:

BA XY

Dolmetscher:

–

Opfervertreterin:

–

Privatbeteiligte(r):

–

Privatbeteiligtenvertreter(in):

–

Angeklagte(r):

XY – nicht erschienen

Verteidiger(in):

–

gesetzliche Vertreter:

–

Bewährungshelferin:

–

Zeugen:

XY

Translatologische Analyse des Textes 1 a)

Laut vorstehender Definition der Rechtstexte kann man unseren ersten Text (Textsorte: Hauptverhandlung) nach typischen Funktionen und Inhalt unter die rechtsanwendenden Entscheidungen und aus der Sicht der Abstraktion und Konkretheit unter die individuell-konkreten Texten einordnen.

Bei der Wahl der adäquaten Übersetzungsstrategie müssen wir einige wichtige Tatsachen berücksichtigen. Was den Übersetzungsauftrag betrifft, handelt es sich um den Text eines Bezirksamtes aus Österreich, auf Grundlage dessen bei dortiger Polizeibehörde das Strafverfahren in diesem Fall gegen eine slowakische Bürgerin wegen Verdacht des Diebstahls geführt wird. Die Hauptverhandlung fand in Abwesenheit der Beschuldigten statt, trotzdem stellte der öffentliche Kläger den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens. Das komplette Material wurde an die slowakische Staatsanwaltschaft geschickt mit dem Ziel, strafrechtliche Folgen nach sich zu ziehen. Die Aufgabe des Übersetzers bestand in diesem Fall im Transfer wichtiger

Informationen aus einem Rechtssystem (dem österreichischen) in das andere (das slowakische). Es handelt sich um die dokumentarische Übersetzung, bei der die Orientierung an der Ausgangssprache maßgebend ist. Die Funktion (Skopos) der Übersetzung war die Vermittlung der Informationen an die hiesigen Behörden.

Da der Text aus Österreich geschickt wurde, muss der Übersetzer vom österreichischen Rechtssystem ausgehen. Gleich das erste Wort, die Gerichtsbezeichnung, ist ein Signal dafür, dass man zwischen einem Bezirksgericht in Österreich und Deutschland (Amtsgericht) unterscheiden muss, weil diesen zwei Bezeichnungen im Slowakischen eine Bezeichnung entspricht, und zwar *okresný súd*. Die Gerichtsbezeichnungen werden wegen möglicher späterer Identifizierung nicht übersetzt. Bei den geographischen Namen gehen wir ähnlich vor: Wir können die ursprüngliche Bezeichnung angeben und wenn es sich um einen standardisierten geographischen Namen handelt, können wir dessen Äquivalent verwenden (Wien - Viedeň).

Zu der deutschen Wendung in der Strafsache wegen wird im Slowakischen die kausale Präposition *pre* verwendet (vergleiche finale Präposition *kvôli* im Slowakischen).

Bei der Übersetzung akademischer Grade richten wir uns nach den Richtlinien der Europäischen Union, laut denen wir die ursprüngliche Form beibehalten.

Der nächste wichtige Begriff im Text ist der Opfervertreter, zu dem wir einen adäquaten Ausdruck im Slowakischen zu finden versuchen werden. Die Inhaltsdefinition dieses Begriffs im Deutschen lautet: wird im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und eines Strafprozesses vor allem dafür Sorge tragen, dass der/die durch eine Straftat Geschädigte nicht nur als bloßes Beweismittel zur Informationserlangung für staatliche Stellen (v.a. als Zeuge) wahrgenommen wird, sondern eigene Informationsrechte, aber ggf. auch prozessuale Rechte ausüben und seine Entschädigungsansprüche durchsetzen kann. Die slowakische Strafprozessordnung unterscheidet den Begriff Opfer nicht, jedes Opfer wird im Slowakischen als Geschädigter bezeichnet. Die Hilfe, die laut slowakischer Strafprozessordnung den Geschädigten Hilfe leistet, wird als „*splnomocnenec poškodeného*“ bezeichnet.

Der Privatbeteiligte wird wie folgt definiert:

„nach dem österreichischen Strafprozess der durch ein Verbrechen oder durch ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen in seinen Rechten Verletzter, der sich (was bis zum Beginn des Hauptverfahrens möglich ist) wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche dem Strafverfahren anzuschließen erklärt hat. Er hat das Recht, dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter alles an die Hand zu geben, was zur Überweisung des Beschuldigten oder zur Begründung des Entschädigungsanspruchs dienlich ist. Bei der Hauptverhandlung, zu der er geladen werden muss, und zu der er die Vorladung neuer Zeugen und Sachverständigen zu beantragen berechtigt ist, kann er insbes. Fragen an den Angeklagten, an Zeugen und Sachverständige stellen; am Schluss erhält er nach dem Staatsanwalt das Wort, um seine Anträge zu stellen und zu begründen. Auch die Subsidiaranklage kann er in den Fällen des § 48, Ziff. 1–3, erheben; er hat dann mit einigen Einschränkungen (§ 49, Ziff. 1–4) die Rechte eines Privatanklägers. In Schwurgerichtssachen findet die Bildung der Geschworenenbank in seiner Anwesenheit statt; er erhält das Wort nach der Fragestellung und nach dem Wahrspruche. Stets kann er, wenn er sich mit der zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will, den Zivilrechtsweg betreten. Es steht ihm noch während der Hauptverhandlung frei, die Verfolgung seiner Ansprüche aufzugeben. Für das deutsche Recht vgl. Nebenklage und Privatklage.“²

In slowakischer Strafprozessordnung gibt es keinen adäquaten Ausdruck, weil es hier keinen Ankläger als Privatperson gibt. Die Anklage kann nur von einem Staatsanwalt eingereicht werden. Aus diesem Grund ist die slowakische Übersetzung nur eine verfremdende Übersetzung: *obeť ako súkromný účastník konania*.

² Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 16. Leipzig 1908: 357. (<http://www.zeno.org/Meyers-1905/A/Privatbeteiligter>)

Beim Terminus Bewährungshelfer sind wir ursprünglich von einem zweisprachigen Fachwörterbuch für Recht und Wirtschaft ausgegangen, wo wir die Bezeichnung für einen Kurator (oder Sachwalter) gefunden haben. Laut Inhaltsdefinition haben wir aber festgestellt, dass es sich beim Bewährungshelfer um eine Hilfestellung eines verurteilten Straftäters zur Aufsicht handelt, die von Amts wegen zur Seite gestellt wird, wenn die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Der Inhalt dieser Definition entspricht nicht dem Inhalt des Begriffs Bewährungshelfer. Bei der Suche nach dem richtigen Ausdruck im Slowakischen gingen wir so vor, dass wir nach jeglicher Hilfe für die Straftäter suchten. In der slowakischen Strafprozessordnung fanden wir den Begriff *probačný úradník*.

Laut vorstehenden Strategien übersetzten wir den Text ins Slowakische:

Text 1 b)

(Rakúsko)	(uved'te pri všetkých podaniach)
	Straße
	00000 Stadt
	Tel.: 000000
	Fax: 000000

Hlavné pojednávanie

Súd:	Okresný súd
Deň a hodina začiatku:	05.09.2000, 00.00 hod.
Koniec:	00.00 hod.
V trestnej veci:	proti pre § 127 trestného zákonníka

Prítomní:

Sudkyňa:	Mag. xy
Znalec:	–
Zapisovateľ:	– (zvukový nosič)
Verejná žalobkyňa:	BA xy
Tlmočník:	–
Splnomocnenec poškodeného:	–
Súkromné zúčastnené osoby:	–
Zástupca súkromných zúčastnených osôb:	–
Obžalovaná:	xy – nedostavila sa
Obhajca:	–
Zákonní zástupcovia:	–
Probačný úradník:	–
Svedkovia:	xy

Text 2 a)

Amtsgericht: Stadt

Verkündet: am

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäftsnummer: xxxxxxxx

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit der Frau XY
Straße, PLZ, Stadt

Die Rechtskraft dieses Urteils
ist eingetragen am: 00.00.000
Stadt, am

-Antragstellerin-

- Prozessbevollmächtigte: RA XY, Stadt

gegen den XY,
Straße, PLZ, Stadt

-Antragsgegner-

- Prozessbevollmächtigte: ./.

wegen Ehescheidung

hat das Amtsgericht Stadt –Familiengericht-
auf die mündliche Verhandlung vom 0.0.0000
durch Richterin (Nachname)

für Recht erkannt:

- I. Die Ehe der Parteien wird geschieden.
- II. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Tatbestand

Die Parteien, deutsche Staatsangehörige, haben am 0.0.0000 vor dem Standesbeamten in Baden die Ehe geschlossen.

Aus der Ehe der Parteien sind keine gemeinsamen Kinder hervorgegangen.

Die Ehefrau begehrt Scheidung der Ehe der Parteien gemäß § 1565 Abs. 1 BGB; dazu trägt sie vor:

Die Parteien würden seit Mai 0000 voneinander getrennt leben. Die Ehe der Parteien sei gescheitert; eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft sei nicht zu erwarten.

Die Ehefrau beantragt, die am 0.0.0000 vor dem Standesbeamten in Baden geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden.

Die Gegenpartei hat sich nicht durch einen bei dem Familiengericht in Baden zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen und sich nicht am Verfahren beteiligt. Das Familiengericht hat

die Antragstellerin zur Scheidungssache gemäß § 613 ZPO vernommen, im Übrigen gemäß § 141 ZPO angehört. Wegen des Ergebnisses dieser Vernehmung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 0.0.0000 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Scheidungssache

Der Scheidungsantrag der Ehefrau ist gemäß § 1565 Abs. 1 BGB begründet. Nach dieser Vorschrift kann eine Ehe geschieden werden, wenn sie gescheitert ist (§ 1565 Abs. 1 Satz 1 BGB); die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten die wiederherstellen (§ 1565 Abs. 1 Satz 2 BGB). Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Eine Lebensgemeinschaft der Ehegatten besteht nicht mehr.

Nachname

Richterin

Ausgefertigt: am 0.0.0000

Translatologische Analyse des Textes 2 a)

Den ersten Schritt, den der Übersetzer zu unternehmen hat, ist die Suche nach einem Paralleltext in der Zielsprache, womit der Übersetzer den für die jeweilige Textsorte typischen Begriffsapparat bekommen kann. Zu achten ist sicher auf die Makroebene in der Ausgangssprache, die auch in der Zielsprache beizubehalten ist. Einen flüchtigen Überblick kann man auch auf folgender Webseite bekommen: <http://www.vzory-zmluv-zadarmo.sk/rodina-domacenasilie-zdravie/rozvod/navrh-na-rozvod-bezdetneho-manzelstva/>.

Auch bei diesem Text handelt es sich um eine dokumentarische Übersetzung, die nur zur Information über einen bestimmten Stand dient. Das Scheidungsurteil ist in der Zielsprache kein Original und hat daher keinen rechtskräftigen Charakter (im Gegensatz zu einem Vertrag). Erst auf der Grundlage des übersetzten Textes können die Behörden dem Empfänger ein rechtskräftiges Dokument ausstellen.

Laut der Klassifizierung von Daum kann man den analysierten Text unter die rechtsanwendenden Entscheidungen und unter die individuell-konkreten Texte einordnen.

Das deutsche Scheidungsurteil besteht aus folgenden Teilen³: Kopf des Urteils (Rubrum), Tatbestand, Entscheidungsgründe und Tenor (Spruchteil des Urteils).

Im analysierten Text befindet sich der Tenor gleich nach dem Rubrum, was der Übersetzer im übersetzten Text zu berücksichtigen hat.

Der Kopf beinhaltet relevante Informationen, die Zeit, Raum, Ort, Gericht und Parteien betreffen. Die Formel „Im Namen des Volkes“ ist für Übersetzer von großer Wichtigkeit, da die Formel im Slowakischen anders lautet: „Im Namen der Slowakischen Republik“. In Bezug auf den Skopos der Übersetzung wird die ursprüngliche Formel im Zieltext verwendet.

Der Hinweis darauf, dass es sich um die deutsche Ausgangssprache handelt, ist der Begriff Amtsgericht, den wir im vorigen Text analysierten.

³ Aufbau des Urteils in Zivilsachen Eine Einführung für die ersten Wochen der Zivilstation. http://www.repetitorium-hofmann.de/pdf/einfuehrung_ins_referendariat_zpo_skript.pdf (abgerufen am 12. Dezember 2013).

Dem deutschen Lexem Antragsteller entsprechen im Slowakischen zwei Ausdrücke: *žiadateľ* (o dôchodok, o investíciu a pod.) und *navrhovateľ* (kto podáva návrhy, žalobca). Die Beispiele zeigen die unterschiedliche Verwendung in Abhängigkeit von der jeweiligen Textsorte auf.

Mittels Inhaltsdefinition stellten wir den Inhalt des Begriffs „Prozessbevollmächtigter“ fest, unter dem Folgendes verstanden wird: Person, der durch eine Partei Prozessvollmacht erteilt worden ist. Im Slowakischen entspricht dem Begriff der Ausdruck: *právny zástupca (navrhovateľa, odporcu, žalovaného, obžalovaného)*.

Es folgt der Spruchteil des Urteils, in dem das Ergebnis des Urteils verlautbart wird. Der Spruchteil beinhaltet zwei Informationen. Die erste betrifft das eigentliche Urteil (geschieden oder nicht), die zweite betrifft die Kosten des Verfahrens. Wir widmen unsere Aufmerksamkeit der zweiten Information, denn zu der ersten gibt es genügend Paralleltexthe im Slowakischen. Der Satz „Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben“ betrifft im deutschen Prozessrecht die Bezahlung der Verfahrenskosten. In diesem Fall bezahlt jede Partei die Hälfte der Kosten, d.h. die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Im Tatbestand wird der Scheidungsgrund angegeben. In diesem Teil kommt auch folgender Satz vor: „Aus der Ehe der Parteien sind keine gemeinsamen Kinder hervorgegangen“. Die adäquate Entsprechung im Slowakischen kann man mittels Paralleltexthe finden: *Počas manželstva sa nenarodili žiadne deti (alebo z manželstva nepochádzajú žiadne deti)*.

Im letzten Teil – Entscheidungsgründe – wird festgestellt, ob der Scheidungsantrag begründet ist oder nicht mit gleichzeitigem Zitieren von Paragraphen.

Gemäß durchgeführter Analyse haben wir den Text eines Scheidungsurteils ins Slowakische übersetzt:

Text 2 b)

Okresný súd:

Vyhlásené dňa:

Uved'te prosím pri všetkých žiadostiach
nižšie uvedené spisové číslo

ako súdny zapisovateľ: nečitateľný podpis

Číslo spisu: 0000

V MENE LUDU!

v právnom spore pani XY

navrhovateľky

odtlačok pečiatky: rozsudok nadobudol právoplatnosť dňa: 0.0.0000

v Badene, dňa 0.0.0000

súdny zapisovateľ: nečitateľný podpis

- splnomocnený právny zástupca: právnik XY

proti pánovi XY

odporcovi

- splnomocnený právny zástupca: ./.

v právnej veci: rozvodu
okresný súd v Badene – oddelenie súdu pre rodinné záležitosti
po pojednávaní zo dňa 0.0.0000
sudkyňou XY

rozhodol nasledovne:

I. Manželstvo účastníkov konania sa rozvádza.

II. Nikto z účastníkov konania nemá právo na náhradu trov konania.

Skutková podstata

Účastníci konania, nemeckí štátni príslušníci, uzavreli manželstvo dňa 0.0.0000 pred matričným úradníkom v Badene. Z manželstva sa nenarodili žiadne deti (Z manželstva nepochádzajú žiadne deti).

Manželka navrhuje rozvod manželstva podľa § 1565 ods. 1 Z.z., k tomuto dodáva:

Účastníci konania žijú údajne oddelene od mája 0000. Manželstvo neplní žiadnu zo svojich spoločenských funkcií. Obnovenie manželského spolužitia sa nedá očakávať. Manželka navrhuje rozviesť manželstvo uzatvorené dňa 0.0.0000 pred matričným úradníkom v Badene.

Odporca sa nenechal zastupovať žiadnym právnikom z oddelenia súdu pre rodinné veci v Badene a nezúčastnil sa ani konania. Oddelenie súdu pre rodinné veci vypočulo navrhovateľku vo veci rozvodu podľa § 613 občianskeho súdneho poriadku ako aj podľa § 141 občianskeho súdneho poriadku. Na základe výsledkov vypočúvania bola zhotovená zápisnica zo dňa 0.0.0000.

Odôvodnenie rozhodnutia

Rozvod

Žiadosť o rozvod manželky je podľa § 1565 ods. 1 Občianskeho zákonníka odôvodnený. Podľa tohto predpisu môže byť manželstvo rozvedené, ak sa rozpadlo (§ 1565 ods. 1 veta 1 Občianskeho zákonníka), manželstvo sa rozpadá, ak neexistuje manželské spolužitie a ani sa neočakáva, že ho manželia obnovia (§ 1565 ods. 1 veta 2 Občianskeho zákonníka).

Tieto podmienky sú splnené.

Manželské spolužitie už neexistuje.

XY

sudkyňa

Vyhotovené dňa:

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Jörn (2005): Übersetzung und Linguistik. Grundlagen der Übersetzungsforschung. Gunter Narr Verlag: Tübingen
- Arntz, Reiner (1999): Sprache und Recht. In: Sandrini, Peter (Hrsg.): Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache, Tübingen: Narr (= Forum für Fachsprachenforschung Nr. 52).
- Daum, Ulrich (2003): Übersetzen von Rechtstexten. In: Übersetzen und Dolmetschen. Modelle, Methoden, Technologie. Herausgegeben von Klaus Schubert, Gunter Narr Verlag Tübingen.
- Engberg, Jan (1999): Übersetzen von Gerichtsurteilen – der Einfluss der Perspektive. In: Sandrini, Peter (Hrsg.): Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache, Tübingen: Narr (= Forum für Fachsprachenforschung Nr. 52).
- Mayer, Felix (1998): Eintragsmodelle für terminologische Datenbanken: ein Beitrag zur übersetzungsorientierten Terminographie. Gunter Narr Verlag.
- Nord, Christiane (1988): Textanalyse und Übersetzen. Theoretische Grundlagen, Methode und didaktische Anwendung einer übersetzungsrelevanten Textanalyse. Heidelberg: GroosVerlag.
- Nord, Christiane (1989): „Loyalität statt Treue. Vorschläge zu einer funktionalen Übersetzungstypologie“. In: Lebende Sprachen. 3, 100–105.
- Nord, Christiane (1993): Einführung in das funktionale Übersetzen. Tübingen: Francke.
- Nord, Christiane (1988): Textanalyse und Übersetzen. Theoretische Grundlagen, Methode und didaktische Anwendung einer übersetzungsrelevanten Textanalyse, Heidelberg: GroosVerlag.
- Reiss, Katharina (1971): Möglichkeiten und Grenzen der Übersetzungskritik: Kategorien und Kriterien für eine sachgerechte Beurteilung von Übersetzungen. München: Hueber.
- Sandrini, Peter (1996): Terminologiarbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers. IITF Series 8. Wien: TermNet.
- Vermeer, Hans (1992): Skopos und Übersetzungsauftrag. Frankfurt: Verlag für interkulturelle Kommunikation.

Annotation

Translation of legal texts

Slavomíra Tomášiková

This article is focused on the translation of documents of judiciary translators of the selected text classes: the trial and divorce. We will attempt to formulate rules for the translation of such texts based on translational analysis of texts from German into Slovak. It is important to emphasise that it is a purely documentary translation, in which translations have only the informative character. The valid documents based on translated texts will be drawn up according to domestic legal system.

Keywords: translation, documents of judiciary translators, documentary translation.